

wenn der erzieherische Zweck mit der Beratung erreicht wurde. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission wirkt bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hin. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Die Aussöhnung ist im Beschluß festzuhalten.

(3) Die Konfliktkommission kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt. Das gleiche gilt für die Verpflichtung, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form vor dem Personenkreis zurückzunehmen, der davon Kenntnis erlangte.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die das Eigentum, die Ehre und Würde des Menschen sowie seine Wohnung schützen und sichern helfen, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 150 M zu zahlen.

(4) Im übrigen findet § 28 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) Bei der Entscheidung über Verfehlungen sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(6) Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

§38

(1) Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

(2) Kommt zwischen dem Antragsteller und dem beschuldigten Bürger keine Aussöhnung zustande, können Erziehungsmaßnahmen für einen oder für beide festgelegt werden.

§39

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurücknehmen.

(2) Erscheint zu einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller unbegründet nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Konfliktkommission stellt in diesen Fällen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten

§40

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

§41

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit

der Tätigkeit des Bürgers im Betrieb stehen und Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen.

(2) Die Konfliktkommission wird tätig, wenn ihr die Sache von einem Ordnungsstrafbefugten übergeben wird. Eine Übergabe kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Bürgers eine bessere erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist.

§42

(1) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- die Angabe der verletzten Rechtsvorschrift,
- die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(2) Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 41) nicht vorliegen. Das übergebende Organ bearbeitet dann die Sache abschließend.

§43

(1) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 15 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen. Dem Jugendlichen wird eine Geldbuße bis 20 M auferlegt, sofern er über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt. Die Höhe der Geldbuße darf die in der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehene Höchstgrenze der Ordnungsstrafe nicht überschreiten.

(2) Im übrigen findet § 28 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 anzuwenden.

(4) Die Konfliktkommission kann von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn es die Schwere der Ordnungswidrigkeit zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird. Das Absehen von Maßnahmen ist im Beschluß festzuhalten.

§44

Bleibt der Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission die Sache innerhalb 1 Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

§45

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungs-